

Bonus für Ihre Handwerkerkosten

Die offizielle Versteuerung von Handwerkerleistungen wird bald gefördert.

Kaum ein „Sektor“ boomt so stark wie der Pfusch. Die Ersparnis von Umsatzsteuer durch den Konsumenten und Ertragsbesteuerung durch die Schwarzarbeiter veranlasst viele, Arbeitsleistungen in Wohnung, Haus oder Garten ohne Rechnung zu beziehen. Das weiß auch das Finanzministerium und plant einen sogenannten Handwerkerbonus, der für „offiziellere“ Leistungsaustausche sorgen soll.

Das Finanzministerium hat ein Modell für den „Handwerkerbonus“ vorgelegt, mit dem ab Juli offiziell versteuerte Handwerkerleistungen gefördert werden sollen. Der Zuschuss beträgt pro (natürlicher) Person und Jahr 20 Prozent der förderbaren Kosten, welche maximal

3.000 Euro (exklusive USt) ausmachen dürfen und führt damit zu einer maximalen Förderung von 600 Euro. Die Kosten sind für 2014 mit zehn und für 2015 mit 20 Millionen Euro gedeckelt.

Geförderte Kosten

Gefördert werden offiziell versteuerte Arbeitsleistungen im Zusammenhang mit Renovierung, Erhaltung und Modernisierung von Wohnraum im Inland. Zu beachten ist allerdings, dass nur die Sanierung einer Wohnung gefördert wird, die vom Förderungswerber auch selbst bewohnt wird. Außerdem werden lediglich die Arbeits- und Fahrtkosten gefördert. Dies umfasst typische Tätigkeiten wie den Austausch von Fenstern und von Bodenbelägen, Malerarbeiten



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan
© MEDplan

oder die Erneuerung von Wandtapeden. Materialkosten sind hingegen nicht von der Förderung umfasst, ebenso wenig Kosten für die Entsorgung von Bauschutt.

Nicht erfasst sind etwa Erhaltungs- oder Modernisierungsarbeiten von Garagen oder Außenanlagen, ebenso die Neuschaffung oder Erweiterung von bereits bestehendem Wohnraum.

Ordnungsmäßige Rechnung

Wichtig ist außerdem, dass über die Leistungserbringung eine ordnungsgemäße Umsatzsteuerrechnung vorliegt und der Rechnungsbeitrag per Überweisung und nicht in bar bezahlt worden ist. Wir werden Sie über den weiteren Gesetzwerdungsprozess laufend informieren.

Förderungswerber kann nur eine natürliche Person sein (z. B. Eigentümer, Mieter), die den Wohnraum für eigene Zwecke nutzt.

Umgesetzt werden soll der „Handwerkerbonus“ mit dem Budgetbegleitgesetz voraussichtlich im April.

Bonus für viele

Gegenüber den ursprünglichen Plänen wurde die Förderhöhe allerdings halbiert: Eingereicht werden

können wie oben erwähnt nur Rechnungen bis zu 3.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Das Finanzministerium begründet die niedrigere Grenze damit, dass dadurch mehr Bürger profitieren können, weil heuer höchstens zehn Millionen Euro und kommenden Jahr maximal 20 Millionen Euro an Förderung ausgezahlt werden.

Mit dem „Handwerkerbonus“ soll laut Ministerium Schwarzarbeit bekämpft werden, außerdem will man wachstums- und konjunkturbelebende Impulse setzen. Die Förderung startet als auf 2014 und 2015 befristeter Pilotversuch und soll danach evaluiert werden. ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at*